

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0270/2016
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 09.02.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 01.03.2016

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	15.03.2016	N
Stadtrat	Kenntnisnahme	16.03.2016	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen: Stadtwerke Mainz AG
hier: Verschmelzung der Stadtwerke Mainz Eigentums GmbH auf die Stadtwerke Mainz Netze GmbH

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 22. Februar 2016
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den März 2016
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Stadtrat nehmen die Verschmelzung der Stadtwerke Mainz Eigentums GmbH auf die Stadtwerke Mainz Netze GmbH zur Kenntnis.

1. Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Mainz AG (nachfolgend: SWM) hat am 09.12.2015 der Verschmelzung der Stadtwerke Mainz Eigentums GmbH (nachfolgend: SWME) auf die Stadtwerke Mainz Netze GmbH (nachfolgend: SWMN) mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.10.2015 zugestimmt. Die notarielle Beurkundung des Verschmelzungsvorgangs erfolgte am 10.12.2015. Die SWM ist zu 100% an der SWMN beteiligt, die gleiche Beteiligungsquote hielt SWM an der SWME. Gegenstand der SWME war die Verwaltung und Verpachtung der gesellschaftseigenen Strom-, Gas-, Wasser- und Straßenbeleuchtungsstromnetze nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstigen Liegenschaften der Muttergesellschaft. Als rechtliches Instrument für die Übertragung des Vermögens der SWME auf die SWMN wurde die Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG gewählt. Mit der Eintragung der Verschmelzung ins Handelsregister der SWMN am 21.12.2015 ist das Vermögen der SWME im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf SWMN übergegangen. Die SWME ist gleichzeitig erloschen.

Bei der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen rechtlichen Entflechtung nach § 7 EnWG, d.h. der Schaffung gesellschaftsrechtlicher Unabhängigkeit des Netzbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung, hat sich die SWM im Jahr 2007 für das sog. „Pachtmodell“ entschieden. SWME fungierte dabei als konzerninterner Netzeigentümer des Strom- und Gasnetzes und SWMN als weitgehend anlagevermögenslose Netzbetreibergesellschaft. Diese gesellschaftsrechtliche Struktur hatte in der Praxis des behördlich angewandten Systems der Anreizregulierung zuletzt eine negative Auswirkung auf das Beteiligungsergebnis der SWM als Folge einer negativen Eigenkapitalverzinsung bei der SWMN. Mit der organisatorischen Veränderung hin zu einer Netzgesellschaft mit Eigentum erhofft sich die SWM eine regulatorische Bilanzoptimierung in der 3. Regulierungsperiode (2018/2019 bis 2023/2024) mit einem positiven Effekt auf ihr Beteiligungsergebnis.

Zur Durchführung der Verschmelzung wurde das Stammkapital der SWMN von 1.000.000 EUR auf 2.000.000 EUR erhöht. Der SWM als Alleingesellschafter des übertragenden Rechtsträgers wurde als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der SWME der neu gebildete Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.000.000 EUR an der SWMN gewährt. Im Zuge dieser Stammkapitalerhöhung ist der Gesellschaftsvertrag der SWMN insgesamt neu gefasst und an die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sowie den Mustergesellschaftsvertrag der SWM-Unternehmensgruppe angepasst worden. Weiterhin wurde die Nummerierung der im Gesellschaftsvertrag zitierten Paragraphen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) auf den aktuellen Stand gebracht. Der (sichtbar) geänderte Gesellschaftsvertrag ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Weil die SWME im Zuge der Verschmelzung untergegangen ist, wurde der zwischen der SWME und der SWM bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zum 31.12.2015 beendet. Mit SWMN bestand bereits ein eigener Ergebnisabführungsvertrag, der die Gewinnabführung und die Verlusttragung regelt.

2. Lösung

Die vorgenannten Umstrukturierungen werden zur Kenntnis genommen.

3. Alternative

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Anlage

Gesellschaftsvertrag der SWMN vom 10.12.2015 (Änderungsfassung)